

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9	München, den 14. April	2000
-------	------------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
4.4.2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften 2170-1-1-A	176
14.3.2000	Bekanntmachung der Neufassung der SachverständigenverordnungBau (SVBau) 2132-1-10-I	179
14.3.2000	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung 7900-1-E	192
22.3.2000	Verordnung über die Entschädigung der Sachverständigen in Schifffahrtsangelegenheiten 95-4-W	195

2170-1-1-A

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften

Vom 4. April 2000

Auf Grund von § 22 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und § 94 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl I S. 646), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (BGBl I S. 1442), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften (AVSV) vom 28. Juni 1994 (GVBl S. 505, BayRS 2170-1-1-A), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1995 (GVBl S. 303), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Preisentwicklung“ die Worte „sowie die örtliche Entwicklung der Nettoarbeitsentgelte“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden Sätze 2 und 3 aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.
 - b) In Absatz 2 wird „§ 93“ durch „§ 93a Abs. 2“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Jede“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das vorsitzende Mitglied hat ein es vertretendes Mitglied.“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In Angelegenheiten der Behindertenhilfe ist ein Sitz der Spruchkammer mit dem von der Lebenshilfe für geistig Behinderte, Landesverband Bayern e.V. bestellten Mitglied besetzt, sofern sich dies nicht bereits aus Satz 1 ergibt.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 5

Bestellung des vorsitzenden Mitglieds,
der Mitglieder und
der stellvertretenden Mitglieder“

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Die vorsitzenden Mitglieder“ durch die Worte „Das vorsitzende Mitglied und das es vertretende Mitglied“ ersetzt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Vereinigungen der Träger der Einrichtung bestellen ihre neun Mitglieder in folgender Reihenfolge:

 1. sechs Mitglieder die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern, in der internen Gruppenreihenfolge Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e.V., Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sowie andere Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft,
 2. ein Mitglied die in Bayern vertretenen Vereinigungen der privat-gewerblichen Träger,
 3. ein Mitglied die Vereinigungen der kommunalen Einrichtungsträger,
 4. ein Mitglied die Lebenshilfe für geistig Behinderte, Landesverband Bayern e.V.

²Die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen können für jedes Mitglied ein oder mehrere vertretenden Mitglieder bestellen.“
- d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Für jede Spruchkammer“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden die Worte „das oder die vorsitzenden Mitglieder“ jeweils durch die Worte „das vorsitzende Mitglied und das es vertretende Mitglied“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Die vorsitzenden Mitglieder, die Mitglieder und die sie vertretenden Mitglieder“ durch die Worte „Das vorsitzende Mitglied, die Mitglieder und die vertretenden Mitglieder“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 8

Amtsführung, Ablehnung von Mitgliedern“

- b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „einer“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) Es werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle haben während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) ¹Für den Ausschluss von der Mitwirkung an der Entscheidung und die Ablehnung eines Vorsitzenden der Schiedsstelle oder des es vertretenden Mitglieds gelten §§ 16 und 17 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) entsprechend. ²Für die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und die sie vertretenden Mitglieder kommt eine Ablehnung ausschließlich im Fall des § 17 SGB X in Betracht.

(5) Scheidet ein Mitglied durch Ablehnung aus, nimmt das es vertretende Mitglied am weiteren Verfahren teil.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 9

Geschäftsstelle, Geschäftsordnung“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Schiedsstelle kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit bedarf; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird „(§ 93 Abs. 3 und 5 BSHG)“ durch „(§ 93 b Abs. 1 BSHG)“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Schriftsätze sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Ladung enthält Angaben von Ort und Zeit, die Tagesordnung und die entscheidungserheblichen Unterlagen; jedes Mitglied der Schiedsstelle kann bei der Geschäftsstelle Einsicht in die vollständigen von den Parteien eingereichten Unterlagen nehmen.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Schiedsstelle kann auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen Zeugen und Sachverständige hinzuziehen.“

- c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das vorsitzende Mitglied wirkt zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hin.“

10. Dem § 12 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Die Beteiligten können zur Niederschrift der Schiedsstelle das Verfahren auch durch einen Vergleich beenden. ²Der Antragsteller kann bis zur Bestandskraft der Entscheidung der Schiedsstelle seinen Antrag zurücknehmen; § 92 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. ³Im Fall des Vergleichs, der Antragsrücknahme oder der Erledigung des Antrags in sonstiger Weise ist nur mehr über die Kosten zu entscheiden (§ 15).“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das vorsitzende Mitglied und das es vertretende Mitglied erhalten eine Reisekostenvergütung nach den für Beamte des Staates geltenden Vorschriften unter Gleichstellung mit den Beamten der BesGr. A 16. ²Als Entschädigung für den Zeit- und Arbeitsaufwand wird eine Fallpauschale von 200 Euro gewährt. ³Die Fallpauschale ermäßigt sich bei Antragsrücknahme oder Erledigung auf sonstige Weise auf 50 Euro.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zeugen und Sachverständige erhalten auf Antrag eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.“

- c) In Absatz 4 werden die Worte „nach Absatz 1“ durch die Worte „nach Absätzen 1 und 3“ ersetzt.

12. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Kosten

¹Für das Verfahren werden eine Gebühr von 250 bis 7500 Euro und die Auslagen nach Art. 10 des Kostengesetzes erhoben; Art. 11 mit 15 und Art. 19 des Kostengesetzes sind anzuwenden; im Übrigen findet das Kostengesetz keine Anwendung. ²Die Höhe der Gebühr wird vom vorsitzenden Mitglied nach der Bedeutung der Angelegenheit unter Berücksichtigung des entstandenen Verwaltungsaufwands festgesetzt. ³Gebühr und Auslagen werden dem unterliegenden Teil auferlegt, bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen sowie im Vergleichsfall nach entsprechender Quote. ⁴Wird der Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, so sind eine Gebühr von einem Zehntel bis zu siebeneinhalb Zehntel der nach Satz 1 festzusetzenden Gebühr je nach dem

Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 250 Euro, und die Auslagen zu erheben. ⁵War von der Einleitung des Schiedsverfahrens bis zur Antragsrücknahme das Ruhen des Verfahrens angeordnet, beträgt die Mindestgebühr 125 Euro.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 15. April 2000 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nr. 2 Buchst. a, Nrn. 3, 4, 5, 6 und 11 Buchst. a am 1. Juli 2000 in Kraft.

(3) ¹Für vor dem 15. April 2000 bereits eingeleitete Schiedsverfahren gelten §§ 3 bis 16 in der bis zum Ablauf des 14. April 2000 geltenden Fassung. ²§ 15 Satz 1, Halbsatz 3 der neuen Fassung ist jedoch anzuwenden.

(4) Bis 31. Dezember 2001 gelten folgende Beträge:

1. in § 14 Abs. 1 Satz 2 statt 200 Euro 400 DM, in Satz 3 statt 50 Euro 100 DM,
2. in § 15 Satz 1 statt 250 bis 7500 Euro 500 bis 15000 DM, in Satz 4 statt 250 Euro 500 DM, in Satz 5 statt 125 Euro 250 DM.

(5) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, die Verordnung neu bekannt zu machen.

München, den 4. April 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2132-1-10-I

Bekanntmachung der Neufassung der SachverständigenverordnungBau (SVBau)

Vom 14. März 2000

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der SachverständigenverordnungBau vom 14. Dezember 1999 (GVBl S. 526, BayRS 2132-1-10-I) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen (SachverständigenverordnungBau - SVBau) in der vom **1. Januar 2000 an geltenden Fassung** bekannt gemacht:

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. § 1 der Verordnung vom 15. April 1998 (GVBl S. 228),
2. die Verordnung vom 21. Juli 1998 (GVBl S. 476) und
3. die Verordnung vom 14. Dezember 1999 (GVBl S. 526).

München, den 14. März 2000

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2132-1-10-I

Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen (SachverständigenverordnungBau – SVBau) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000

Auf Grund des Art. 90 Abs. 9 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags folgende Verordnung:

1. Abschnitt:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Verantwortliche Sachverständige sind nach

Maßgabe der Vorschriften der Bayerischen Bauordnung und dazu ergangener Sonderbauverordnungen berechtigt, in ihren Fachbereichen Bescheinigungen nach Art. 69 Abs. 4 BayBO auszustellen.

(2) Diese Verordnung regelt die Zulassung und Tätigkeit der verantwortlichen Sachverständigen für die Fachbereiche

1. Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau,

2. vorbeugender Brandschutz,

3. Vermessung im Bauwesen,
4. sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen und
5. Erd- und Grundbau.

§ 2

Voraussetzungen der Zulassung

(1) Als verantwortliche Sachverständige werden unbeschadet anderslautender Vorschriften in den folgenden Abschnitten nur Personen zugelassen, welche die allgemeinen Voraussetzungen des § 3 und die besonderen Voraussetzungen ihres Fachbereichs nachgewiesen haben.

(2) Die Zulassung erfolgt in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5 durch Anerkennung, in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 durch Eintragung in die bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau zu führenden Listen.

(3) Vergleichbare Zulassungen anderer Länder in der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Freistaat Bayern.

(4) ¹Die Zulassung kann bei Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. ²Dies gilt nicht für Bewerber, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind.

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

Verantwortliche Sachverständige können nur solche Personen sein, die

1. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
2. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinn des § 4 erfüllen,
3. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
4. nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind und
5. den Geschäftssitz oder eine Niederlassung im Freistaat Bayern haben.

§ 4

Allgemeine Pflichten

(1) ¹Verantwortliche Sachverständige haben ihre Tätigkeiten unparteiisch, gewissenhaft, gemäß den

bauaufsichtlichen Vorschriften, über die sie sich stets auf dem laufenden zu halten haben, eigenverantwortlich und unabhängig im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1, 2 oder 4, Abs. 3 Bayerisches Ingenieurekammergesetz-Bau (BayIKBauG) zu erfüllen. ²Unbeschadet weitergehender Vorschriften dürfen sich die Sachverständigen bei ihrer Tätigkeit der Mithilfe befähigter und zuverlässiger angestellter Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit voll überwachen können.

(2) Verantwortliche Sachverständige dürfen nicht tätig werden, wenn sie oder ihre Mitarbeiter bereits, insbesondere als Entwurfsverfasser, Nachweisersteller, Vorgutachter, Bauleiter oder Unternehmer, mit dem Gegenstand der Bescheinigung befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

(3) Ergibt sich bei der Tätigkeit der verantwortlichen Sachverständigen, dass der Auftrag teilweise einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fachrichtung zuzuordnen ist, sind sie verpflichtet, dies den Auftraggebern anzuzeigen.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung ist in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 3, 4 und 5 an den Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau und in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 an den Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Architektenkammer zu richten. ²In dem Antrag ist anzugeben, für welchen Fachbereich und welche Fachrichtung die Zulassung beantragt wird und in welcher Gemeinde der Antragsteller sich als Sachverständiger niederzulassen beabsichtigt.

(2) Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Nachweise beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf,
2. je eine beglaubigte Ablichtung der Abschlusszeugnisse,
3. ein Führungszeugnis,
4. Angaben über etwaige Niederlassungen,
5. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung und Durchführung von Bauvorhaben ist,
6. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen der jeweiligen Fachbereiche.

(3) ¹Über die Zulassung entscheidet der Eintragungsausschuss der jeweiligen Kammer. ²Die Zulassung kann auch für mehrere Fachbereiche und Fachrichtungen erfolgen. ³Sie ist je nach Antrag für den Geschäftssitz oder für eine bestimmte Niederlassung zu erteilen.

(4) Die jeweilige Kammer führt nach Fachbereichen und Fachrichtungen getrennte Listen über die zugelassenen verantwortlichen Sachverständigen.

§ 6

Erlöschen und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung erlischt, wenn die verantwortlichen Sachverständigen

1. gegenüber dem Eintragungsausschuss schriftlich auf sie verzichten,
2. das achtundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) ¹Unbeschadet des Art. 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Zulassung widerrufen werden, wenn verantwortliche Sachverständige

1. in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
2. gegen die ihnen obliegenden Pflichten wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen haben,
3. ihre Tätigkeit in einem Umfang ausüben, der eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten nicht erwarten lässt,
4. an verschiedenen Orten Niederlassungen als verantwortliche Sachverständige einrichten.

²Dies gilt auch, wenn verantwortliche Sachverständige für Standsicherheit nicht mehr im Sinn von § 8 Abs. 2 Nr. 2 tätig sind.

§ 7

Führung der Bezeichnung
verantwortlicher Sachverständiger

(1) Wer nicht nach § 2 oder § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 als verantwortlicher Sachverständiger für Standsicherheit, vorbeugenden Brandschutz, Vermessung im Bauwesen, die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen oder den Erd- und Grundbau zugelassen ist oder gilt, darf die Bezeichnung verantwortlicher Sachverständiger nicht führen.

(2) Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer entgegen Absatz 1 die Bezeichnung verantwortlicher Sachverständiger führt.

2. Abschnitt:

Verantwortliche Sachverständige
für Standsicherheit

§ 8

Besondere Voraussetzungen

(1) Verantwortliche Sachverständige für Standsicherheit sind

1. die nach § 2 der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV) anerkannten Prüfsingenieure für Baustatik,
2. die Prüfsingenieure, die nach § 6 BauPrüfV als anerkannt gelten,
3. die Leiter sowie deren Stellvertreter der vom

Staatsministerium des Innern für ihren Bereich anerkannten Prüfsämter nach § 1 Abs. 3 BauPrüfV und

4. die nach Absatz 2 anerkannten Personen.

(2) ¹Als verantwortliche Sachverständige für Standsicherheit werden Personen anerkannt, die

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben,
2. im Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens zwei Jahren als mit der Tragwerksplanung befasster Ingenieur oder als hauptberuflicher Hochschullehrer eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind,
3. mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut waren, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden,
4. über eingehende Kenntnisse der einschlägigen baurechtlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen auf dem Gebiet der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile verfügen,
5. durch ihre Leistungen als Ingenieure überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben und
6. die für einen Sachverständigen erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen.

²Eigenverantwortlich und unabhängig gemäß Satz 1 Nr. 2 werden Personen insbesondere in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1, 2 oder 4 BayIKBauG tätig.

(3) ¹Für die als anerkannt geltenden Personen in Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 gelten die Vorschriften dieser Verordnung, soweit sie nicht das Anerkennungsverfahren betreffen. ²Die Wirkung des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 tritt nicht ein, wenn die Prüfsingenieure, die Leiter der Prüfsämter oder deren Stellvertreter gegenüber der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau erklären, dass sie nicht als verantwortliche Sachverständige für Standsicherheit tätig sein wollen. ³Verantwortliche Sachverständige nach Absatz 1 Nr. 2 werden in die von der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau nach § 5 Abs. 4 zu führende Liste nur auf Antrag eingetragen. ⁴Die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen handeln im Auftrag und auf Rechnung des jeweiligen Prüfamts. ⁵Sie werden abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 nicht eigenverantwortlich tätig. ⁶Dies gilt auch für die als anerkannt geltenden Prüfsingenieure, die Hochschullehrer im Sinn von § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauPrüfV sind.

§ 9

Prüfungsausschuss

¹Der Eintragungsausschuss der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau holt nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen ein Gutachten über die fachliche Eignung des Antragstellers bei dem Prüfungsausschuss ein, der nach § 5 BauPrüfV im Anerkennungs-

verfahren für Prüfengeure tätig wird. ²Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass der Antragsteller seine Kenntnisse schriftlich und mündlich nachweist. ³Der Prüfungsausschuss hat das Gutachten zu begründen.

§ 10

Aufgabenerledigung

(1) ¹Die verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit bescheinigen im Rahmen der Art. 64 Abs. 5, Art. 65 Abs. 2 Satz 2 und Art. 73 Abs. 2 BayBO die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise über die Standsicherheit sowie der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile der geplanten baulichen Anlage im Sinn von Art. 69 Abs. 4 Satz 1 BayBO. ²Die Bescheinigungen bestehen aus dem Prüfbericht sowie der Ausfertigung des geprüften Standsicherheitsnachweises. ³Soweit der verantwortliche Sachverständige für Standsicherheit über die zur Beurteilung der Setzungen und ihrer Auswirkungen auf das Bauwerk sowie die Sicherheit gegen Gleiten, Kippen und Grundbruch erforderliche Sachkunde nicht verfügt, oder wenn hinsichtlich der verwendeten Annahmen oder der bodenmechanischen Kenngrößen Zweifel bestehen, sind von ihm im Einvernehmen mit dem Bauherrn verantwortliche Sachverständige für den Erd- und Grundbau einzuschalten. ⁴Der verantwortliche Sachverständige für Standsicherheit hat ferner die ordnungsgemäße Bauausführung im Sinn des Art. 78 Abs. 2 BayBO

1. im Massivbau die Spanngliedführung und Bewehrung,
2. im Metall- und Holzbau die Anschlüsse und Verbindungen der für die Standsicherheit und den konstruktiven Brandschutz wesentlichen Bauteile

zu bescheinigen; für die Bescheinigung nach Halbsatz 1 genügen Stichproben auf der Baustelle. ⁵Eine Bescheinigung nach Satz 4 ist nicht erforderlich, wenn der verantwortliche Sachverständige in dem Prüfbericht nach Satz 2 bescheinigt, dass die Abnahme dieser Bauzustände durch den Tragwerksplaner zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bauausführung genügt; die Bescheinigung nach Halbsatz 1 hat die Rechtswirkung des Art. 78 Abs. 2 BayBO.

(2) ¹Die verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit können sich als Hochschullehrer vorbehaltlich der dienstrechtlichen Regelungen auch hauptberuflicher Mitarbeiter aus dem ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Personal bedienen. ²Mitgesellschafter einer Gesellschaft Beratender Ingenieure stehen angestellten Mitarbeitern gleich, sofern die verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit hinsichtlich ihrer Mithilfe bei der Prüftätigkeit ein Weisungsrecht haben und die Prüfung an ihrer Niederlassung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 erfolgt.

(3) ¹Die verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit dürfen Bescheinigungen nur hinsichtlich baulicher Anlagen vornehmen, für deren Fachrichtung sie anerkannt sind. ²Sie sind auch berechtigt, einzelne Bauteile mit höchstens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der anderen Fachrichtungen zu prüfen.

(4) ¹Die verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit haben ein Verzeichnis über die von ih-

nen erteilten Bescheinigungen nach einem vom Staatsministerium des Innern festgelegten Muster zu führen. ²Das Verzeichnis ist jeweils für ein Kalenderjahr, spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres, dem Eintragungsausschuss vorzulegen. ³Der Eintragungsausschuss und das Staatsministerium des Innern unterrichten sich über Tatsachen, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten durch die verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit, die zugleich Prüfengeure sind, begründen.

3. Abschnitt:

Verantwortliche Sachverständige für den vorbeugenden Brandschutz

§ 11

Besondere Voraussetzungen

¹Als verantwortliche Sachverständige für den vorbeugenden Brandschutz werden nur Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz ein Studium an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen haben,
2. mindestens fünf Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von baulichen Anlagen, insbesondere auch von Sonderbauten, oder deren Prüfung besitzen,
3. erforderliche Kenntnisse im Bereich des Feuerwehreinsatzdienstes in einer insgesamt sechswöchigen Ausbildung an einer staatlichen Feuerweherschule oder durch einen gleichwertigen Einsatzdienst bei einer Feuerwehr nachgewiesen haben, sowie
4. erforderliche Kenntnisse in der Baustofftechnologie, insbesondere des Brandverhaltens von Bauprodukten,
5. erforderliche Kenntnisse im Bereich des abwehrenden anlagentechnischen Brandschutzes und
6. erforderliche Kenntnisse der einschlägigen baurechtlichen Vorschriften besitzen.

²Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst. ³Der Eintragungsausschuss kann Ausnahmen von Satz 1 Nrn. 1 bis 3 zulassen, wenn die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen auf andere Weise erlangt worden sind.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Eintragungsausschuss der Bayerischen Architektenkammer holt ein Gutachten über die fachliche Eignung des Antragstellers ein. ²Das Gutachten wird von dem bei der Bayerischen Architektenkammer zu bildenden Prüfungsausschuss erstattet. ³§ 9 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. ²Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. ein von der Bayerischen Architektenkammer benanntes Mitglied,
2. ein von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau benanntes Mitglied,
3. ein vom Staatsministerium des Innern benanntes Mitglied aus dem Bereich der Bauaufsicht,
4. ein vom Staatsministerium des Innern benanntes Mitglied aus dem Bereich der Feuerwehr,
5. ein von der Bayerischen Architektenkammer berufenes Mitglied aus dem Bereich der Sachversicherer und
6. ein von der Bayerischen Architektenkammer berufenes Mitglied einer Materialprüfstelle für Brandschutz.

(3) ¹Die Benennungen und Berufungen erfolgen für fünf Jahre; Wiederbenennungen und -berufungen sind zulässig. ²Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied für den Verhinderungsfall zu bestellen. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ⁴Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. ⁵Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und der notwendigen Auslagen.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein dieses vertretendes Mitglied.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Aufgabenerledigung

¹Die verantwortlichen Sachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise über den vorbeugenden Brandschutz im Sinn des Art. 69 Abs. 4 Satz 1 BayBO, soweit es sich um Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 BayBO) handelt. ²Sie haben sich bei der örtlichen Feuerwehr über örtliche Festlegungen, die vorhandene Ausrüstung und die im Brandfall zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte zu informieren; sie haben die von den Feuerwehren zur Wahrung der Belange des Brandschutzes erhobenen Forderungen zu würdigen. ³§ 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. ⁴Der verantwortliche Sachverständige für den vorbeugenden Brandschutz hat ferner die ordnungsgemäße Bauausführung im Sinn des Art. 78 Abs. 2 BayBO zu bescheinigen.

4. Abschnitt:

Verantwortliche Sachverständige für Vermessung im Bauwesen

§ 14

Besondere Voraussetzungen

Als verantwortliche Sachverständige für Vermessung im Bauwesen werden vom Eintragungsausschuss

der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau Personen eingetragen, die

1. ein Studium im Studiengang Vermessungswesen an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben und
2. über eine dreijährige Berufserfahrung im Vermessungswesen verfügen.

§ 15

Aufgabenerledigung

¹Verantwortliche Sachverständige für Vermessung im Bauwesen bescheinigen die Einhaltung der in den Bauvorlagen festgelegten Grundfläche und Höhenlage im Sinn von Art. 72 Abs. 6 Satz 2 BayBO. ²§ 4 Abs. 2 gilt nicht.

5. Abschnitt:

Verantwortliche Sachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen

§ 16

Besondere Voraussetzungen

(1) Als verantwortliche Sachverständige für die Prüfung bestimmter sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen bei Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 BayBO), im Anwendungsbereich von Sonderbauverordnungen (Art. 90 Abs. 1 BayBO) und in besonderen vergleichbaren Einzelfällen werden Personen vom Eintragungsausschuss der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen, die

1. ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde in der Fachrichtung, auf die sich ihre Prüftätigkeit beziehen soll, durch ein Fachgutachten einer Industrie- und Handelskammer erbracht haben und
3. als Ingenieure mindestens fünf Jahre in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, praktisch tätig waren und dabei mindestens zwei Jahre bei Prüfungen mitgewirkt haben.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 1 müssen verantwortliche Sachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte eines Unternehmens oder einer Organisation sind, deren Zweck ausschließlich in entsprechenden Prüfungen besteht; diese Sachverständigen werden im Auftrag und auf Rechnung des jeweiligen Unternehmens oder der jeweiligen Organisation tätig.

(3) Bedienstete einer öffentlichen Verwaltung mit den für die Ausübung der Tätigkeit als Sachverständige erforderlichen Sachkenntnissen und Erfahrungen für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen gelten im Zuständigkeitsbereich dieser Verwaltung als verantwortliche Sachverständige nach Absatz 1; sie werden in der Liste nach § 5 Abs. 4 jedoch nicht geführt.

§ 17

Aufgabenerledigung

Die verantwortlichen Sachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen bescheinigen die Übereinstimmung der technischen Anlagen und Einrichtungen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen.

6. Abschnitt:

**Verantwortliche Sachverständige
für den Erd- und Grundbau**

§ 18

Besondere Voraussetzungen

(1) Als verantwortliche Sachverständige für den Erd- und Grundbau werden Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. neun Jahre im Bauwesen und davon mindestens drei Jahre bei einem verantwortlichen Sachverständigen für den Erd- und Grundbau tätig waren,
3. besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau durch die Vorlage eines Verzeichnisses aller in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten, von denen mindestens zehn Gutachten, wovon zwei wiederum gesondert vorzulegen sind, die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen müssen, nachweisen,
4. versichern, dass weder sie noch ihre Mitarbeiter an einem bauausführenden Unternehmen oder einem Bohrunternehmen beteiligt sind und
5. einen Nachweis vorlegen, wonach sie über ein Institut verfügen oder verfügen können, das mit den für die Untersuchung des Baugrundes erforderlichen Geräten ausgestattet ist.

(2) ¹Verantwortliche Sachverständige für den Erd- und Grundbau sind die bisher beim Deutschen Institut für Bautechnik im Verzeichnis der Erd- und Grundbauinstitute für den Bereich Bayern geführten Personen und der Leiter der Abteilung Geotechnik des Geologischen Landesamts und dessen Stellvertreter. ²Für diese Personen gelten die Vorschriften dieser Verordnung, soweit sie nicht das Anerkennungsverfahren betreffen. ³Die Wirkung nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn die Betroffenen gegenüber der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau erklären, dass sie nicht als verantwortliche Sachverständige für den Erd- und Grundbau tätig sein wollen.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 1 müssen verantwortliche Sachverständige für den Erd- und Grundbau nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie in fachlicher Hinsicht für ihre Tätigkeit allein verantwortlich sind und soweit vorhanden, ihre Mitarbeiter überwachen können; diese Sachverständigen werden im Auftrag und Rechnung des jeweiligen Unternehmens, der Hochschule oder der jeweiligen Organisation tätig.

§ 19

Beirat

(1) ¹Der Eintragungsausschuss der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau holt von einem bei der Bundesingenieurkammer bestehenden Beirat ein Gutachten über die fachliche Eignung des Antragstellers einschließlich der Ausstattung mit den erforderlichen Geräten nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 ein. ²§ 9 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 20

Aufgabenerledigung

¹Die verantwortlichen Sachverständigen für den Erd- und Grundbau bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund und dessen Tragfähigkeit im Sinn von Art. 69 Abs. 4 BayBO. ²§ 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

7. Abschnitt:

Vergütung

§ 21

Vergütung
für die verantwortlichen Sachverständigen
für Standsicherheit

(1) ¹Die verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und eine Entschädigung notwendiger Auslagen. ²Das Honorar richtet sich nach den Honorarzonen (Absatz 2) und den anrechenbaren Kosten (Absatz 3), sofern nicht das Honorar nach Zeitaufwand entsprechend Absatz 9 abgerechnet wird. ³Fahrtkosten für notwendige Reisen, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz des verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit hinausgehen, können in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze in Ansatz gebracht werden. ⁴Fahrt- und Wartezeiten sind nach dem Zeitaufwand (Absatz 9) zu ersetzen. ⁵Sonstige Auslagen werden nur erstattet, wenn dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist.

(2) ¹Die zu prüfenden baulichen Anlagen werden entsprechend ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad in fünf Honorarzonen nach Anlage 1 eingeteilt. ²Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen.

(3) Die anrechenbaren Kosten errechnen sich wie folgt:

1. Für die in der Anlage 2 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Kosten aus dem Brutto-Rauminhalt der baulichen Anlage, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Wert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt, zu berechnen. Die anrechenbaren Kosten der Anlage 2 basieren auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 1994. Für die folgenden Jahre werden diese anrechenbaren Kosten jährlich mit einer Indexzahl, die sich aus den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für den Neubau von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden errechnet, vervielfältigt und vom Staatsministerium des Innern bekannt gemacht.

2. Für die nicht in der Anlage 2 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Kosten die Kosten nach § 62 Abs. 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 1995 (BGBl. I S. 1174). Zu den anrechenbaren Kosten zählen auch die Kosten für Bauteile, für die ein Standsicherheitsnachweis geprüft werden muss. Nicht anrechenbar sind die auf die Kosten nach den Sätzen 1 und 2 entfallende Umsatzsteuer und die in § 62 Abs. 7 HOAI genannten Kosten. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist von den Kosten auszugehen, die ortsüblich im Zeitpunkt der Erbringung der Leistung erforderlich sind. Einsparungen durch Eigenleistungen oder Vergünstigungen sind nicht zu berücksichtigen.

3. Die anrechenbaren Kosten sind jeweils auf volle tausend Deutsche Mark aufzurunden.

(4) ¹Das Honorar in Abhängigkeit von den anrechenbaren Kosten der Honorarzone errechnet sich nach Maßgabe der Anlage 3. ²Für Zwischenstufen der anrechenbaren Kosten ist das Honorar durch Interpolation (geradlinig) zu ermitteln. ³Umfasst die Prüfung mehrere bauliche Anlagen, so ist das Honorar für jede einzelne bauliche Anlage getrennt zu ermitteln. ⁴Dabei sind die anrechenbaren Kosten und die Honorarzone der jeweiligen baulichen Anlage zugrunde zu legen. ⁵Gehören bauliche Anlagen jedoch derselben Honorarzone an, so sind, wenn sie im Übrigen weitgehend vergleichbar sind, insbesondere positionsweise übereinstimmen, und die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden, die anrechenbaren Kosten dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen; das Honorar ist danach wie für eine einzige bauliche Anlage zu ermitteln. ⁶Bauhilfskonstruktionen ohne direkte Verbindung oder Abhängigkeit zum Bauwerk oder zu neu zu erstellenden Bauteilen, für die Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, gelten als gesonderte bauliche Anlagen.

(5) Die verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit erhalten

1. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit
das Honorar nach Anlage 3,
2. für die Prüfung der zugehörigen Konstruktionszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht
die Hälfte des Honorars nach Nummer 1,
3. für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaues sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaues

je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag zum Honorar nach Nummer 2 bis zur Hälfte des Honorars nach Nummer 1,

4. für die Prüfung

- a) des Nachweises der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile
ein Zwanzigstel des Honorars nach Nummer 1,
- b) der Konstruktionszeichnungen auf Übereinstimmung mit dem Nachweis bzw. auf Einhaltung weiterer Forderungen nach DIN 4102 Teil 4, falls eine Widerstandsdauer höher als F 30 zu berücksichtigen ist,
ein Zehntel des Honorars nach Nummer 1,

5. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise für bauliche Anlagen der Honorarzone 3 bis 5 (Absatz 2), wenn diese nur durch besondere elektronische Vergleichsrechnungen geprüft werden können,

je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag bis zur Hälfte des Honorars nach Nummer 1,

6. für die Prüfung von Nachträgen zu den rechnerischen Nachweisen und den Konstruktionszeichnungen des zugehörigen Nachweises infolge von Änderungen oder Fehlern bei einem Umfang der Nachträge von mehr als einem Zwanzigstel

Honorare nach Nummer 1 oder Nummer 2 vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang, höchstens jedoch die Honorare nach Nummer 1 oder Nummer 2,

7. für eine Lastvorprüfung und für die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen für

- a) Bauzustände,
- b) Erdbebenschutz,
- c) Bergschädensicherung,
- d) Setzungs- und Grundbruchberechnungen,
- e) Sonderlasten (z.B. Luftschutz)

Honorare nach Nummer 1 vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der zusätzlichen Nachweise zum Umfang der Hauptberechnung.

(6) Für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei Umbauten und Aufstockungen kann je nach dem zusätzlichen Aufwand ein Zuschlag bis zur Hälfte der in Absatz 5 Nrn. 1, 2 und 6 genannten Honorare vereinbart werden.

(7) Werden Teile des Standsicherheitsnachweises in größeren Zeitabständen vorgelegt und wird dadurch der Prüfaufwand erheblich erhöht, kann ein Zuschlag bis zur Hälfte des Honorars nach Absatz 5 Nr. 1 vereinbart werden.

(8) In besonders gelagerten Fällen können abweichend von den Absätzen 5 bis 7 Honorare vereinbart werden, die den besonderen Schwierigkeitsgrad oder den veränderten Umfang einer Leistung berücksichtigen.

(9) ¹Nach dem Zeitaufwand werden Honorare abgerechnet für

1. Leistungen, die durch anrechenbare Kosten nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen über die anrechenbaren Kosten keine angemessenen Honorare ermittelt werden können,
2. Leistungen für bauliche Anlagen, deren anrechenbare Kosten unter 20 000 Deutsche Mark liegen, höchstens jedoch bis zum entsprechenden Honorar für bauliche Anlagen mit anrechenbaren Kosten von 20 000 Deutsche Mark,
3. die Prüfung von Nachweisen für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss,

4. Leistungen im Rahmen der nach § 10 Abs. 1 Satz 4 erforderlichen Bescheinigung für die ordnungsgemäße Bauausführung im Sinn des Art. 78 Abs. 2 BayBO,

5. sonstige Leistungen, die in den Absätzen 5 bis 8 nicht aufgeführt sind.

²Bei der Berechnung der Honorare ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. ³Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,552 v.H. des Monatsgrundgehalts eines Staatsbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet. ⁴Der Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden. ⁵Das Staatsministerium des Innern gibt den jeweils dem Honorar zugrunde zu legenden Stundensatz bekannt.

(10) Als Mindesthonorar für eine Prüfung gilt der zweifache Stundensatz nach Absatz 9.

(11) ¹Umfasst eine Prüfung mehrere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen oder gleichen Nachweisen für die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, so ermäßigen sich die Honorare nach Absatz 5 Nrn. 1 bis 5 sowie nach den Absätzen 6 und 7 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel. ²Liegt das Honorar für die erste bauliche Anlage unter dem Mindesthonorar des Absatzes 10, so ist für sie das Mindesthonorar und für jede weitere bauliche Anlage ein Zehntel des Mindesthonorars zugrunde zu legen.

(12) ¹Besteht eine bauliche Anlage aus gleichartigen Abschnitten, für welche derselbe Standsicherheitsnachweis und derselbe Nachweis für die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile gelten sollen, so ermäßigt sich das Honorar nach Absatz 5 Nrn. 1 bis 5 sowie nach den Absätzen 6 und 7 für den zweiten und jeden weiteren Abschnitt auf die Hälfte. ²Dies gilt nicht, wenn nur Deckenfelder, Stützenreihen oder Binder in einer baulichen Anlage gleich sind.

(13) ¹Der verantwortliche Sachverständige hat Anspruch auf Ersatz der auf sein Honorar und die Ausgaben entfallenden Umsatzsteuer, sofern sie nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt. ²Das Honorar wird mit Eingang der Honorarrechnung fällig. ³Ein Nachlass auf das Honorar ist unzulässig. ⁴Bis zur Schlussabrechnung kann eine Berichtigung der Honorarzone, der anrechenbaren Kosten, von Zuschlägen oder ein besonders gelagerter Fall (Absatz 8) vereinbart werden.

(14) Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer entgegen Absatz 13 Satz 3 einen unzulässigen Nachlass auf das Honorar gewährt.

§ 22

Vergütung

für die verantwortlichen Sachverständigen
für vorbeugenden Brandschutz,
für Vermessung im Bauwesen,
für die sicherheitstechnischen Anlagen
und Einrichtungen
sowie für den Erd- und Grundbau

(1) ¹Die verantwortlichen Sachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz, die Prüfung sicherheits-

technischer Anlagen und Einrichtungen sowie für den Erd- und Grundbau erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und eine Entschädigung notwendiger Auslagen. ²Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet. ³Bei der Berechnung des Honorars ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. ⁴§ 21 Abs. 1 Sätze 3 bis 5, Abs. 9 Sätze 3 bis 5, Abs. 13 Sätze 1 bis 3 und Abs. 14 gelten entsprechend.

(2) Als Mindesthonorar gilt der zweifache Stundensatz nach Absatz 1.

(3) Die verantwortlichen Sachverständigen für Vermessung im Bauwesen erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung auf der Grundlage der HOAI.

8. Abschnitt:

Vorlagepflicht

§ 23

Vorlagepflicht

Die untere Bauaufsichtsbehörde muss die Vorlage einer von einem verantwortlichen Sachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz erstellten Bescheinigung im Sinn des Art. 69 Abs. 4 Satz 1 BayBO verlangen, wenn das Staatsministerium des Innern eine für den Bedarf ausreichende Anzahl von Sachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz im betroffenen Bereich festgestellt und dies bekannt gemacht hat.

9. Abschnitt:

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft*.

§ 25

Übergangsregelung

Soweit Personen bei der Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen auf Grund von Rechtsverordnungen nach Art. 90 Abs. 1 BayBO bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung als Sachverständige tätig geworden sind und deren Prüfergebnisse von den Bauaufsichtsbehörden anerkannt worden sind, gelten sie bis zum 31. Dezember 2001 als Sachverständige nach § 16 Abs. 1.

* Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 28. Juli 1997 (GVBl S. 370). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

Anlage 1
(zu § 21 Abs. 2 SVBau)

Honorarzonen

Honorarzone 1

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit vorwiegend ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung.

Beispiele:

Statisch bestimmte Pult- und Sparrendächer,

eingeschossige, gemauerte Gebäude ohne rechnerischen Nachweis der Aussteifung,

Holzbalken mit geringen Stützweiten.

Honorarzone 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten.

Beispiele:

Einfache statisch bestimmte Dach- und Fachwerkbinder,

Kehlbalkendächer,

Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die nach gebräuchlichen Tabellen berechnet werden können,

Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,

gemauerte Schornsteine einfacher Art,

Schwergewichts- und Winkelstützmauern ohne Rückverankerungen bei einfachen Baugrund- und Belastungsverhältnissen,

Einzel- und Streifenfundamente.

Honorarzone 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen.

Beispiele:

Schwierige statisch bestimmte oder einfache statisch unbestimmte Dach- und Deckenkonstruktionen,

Holzkonstruktionen mittlerer Abmessungen in Leimbauweise,

einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,

Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,

ausgesteifte Skelettbauten, bei denen die Stabilität der einzelnen Bauteile mit Hilfe von einfachen Formeln oder Tabellen nachgewiesen werden kann,

Zweigelenktragwerke,

eingeschossige Hallen normaler Bauart, ohne Berücksichtigung von Temperatureinflüssen, für die ein Nachweis der Aussteifung zu führen ist,

eingeschossige Hallen mit eingespannten, gleichlangen Stützen,

Fertigteilkonstruktionen mit üblichen Abmessungen, denen keine aussteifende Wirkung zugewiesen ist,

Behälter einfacher Konstruktion,

Schornsteine ohne Schwingungsberechnung,

Maste mit einfachen Abspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann,

Mauerwerksbauten mit ungleichmäßiger Aufteilung und mit Abfangung tragender und aussteifender Wände,

ein- und zweiachsig gespannte mehrfeldrige Decken unter Gleichlasten und ruhenden Einzellasten, soweit nicht in Honorarzone 2,

Flächengründungen mittlerer Abmessungen,

Stützwände ohne Rückverankerung bei schwierigen Baugrund- und Belastungsverhältnissen,

ebene Pfahlrostgründungen,

Baugrubenaussteifungen ohne Rückverankerungen.

Honorarzone 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind.

Beispiele:

Dachkonstruktionen mit gebräuchlichen Abmes-

sungen bei rechnerischer Behandlung als räumliche Tragwerke,

weitgespannte Hallentragwerke in Leimbauweise oder in entsprechender Ingenieurholzbaukonstruktion,

mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude ohne Abfangung für die Aussteifung herangezogener Elemente, wenn ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung nicht erforderlich ist,

mehrgeschossige Bauwerke mit unregelmäßiger Grundrissgestaltung und wiederholt im Grundriss verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenermittlung die Formänderungen zu berücksichtigen sind,

Bauwerke mit mittleren und großen Abmessungen, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muss,

unregelmäßige eingeschossige und mehrgeschossige Rahmentragwerke und Gerippebauten,

Kesselgerüste,

Trägerroste, Hohlkästen und orthotrope Platten des Hochbaues,

statisch unbestimmte Hallentragwerke mit Kranbahnen,

einfeldrige Balken, Parallelgurt- oder Satteldachträger mit Spannbettvorspannung,

Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,

regelmäßige Faltdachkonstruktionen ohne Vorspannung nach der Balkentheorie,

statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte Tragwerke, deren Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung erfolgen muss,

statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke des Hochbaues unter Einwirkung von Vorspannung, soweit sie nicht der Honorarzone 5 zuzuordnen sind,

Verbundkonstruktionen nach der Elastizitätstheorie bei Berücksichtigung von Kriechen und Schwinden,

einfache Tragwerke nach dem Traglastverfahren,

einfache Rotationsschalen,

Tankbauwerke aus Stahl mit einfachen Stabilitätsnachweisen,

Behälter und Silos schwieriger Konstruktion, auch in Gruppenbauweise,

Maste, Schornsteine, Maschinenfundamente u.a., mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,

schwierige Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen,

Seilbahnkonstruktionen,

Stützwände mit schwieriger Gründung oder Rückverankerung,

Baugrubenaussteifungen mit Rückverankerungen,

schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen.

Honorarzone 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,
- schwierige Tragwerke in neuen Bauarten.

Beispiele:

Überdachungen als räumliche Stabtragwerke,

statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,

Flächentragwerke (Platten, Faltwerke, Schalen), die die Anwendung der Elastizitätstheorie erfordern,

statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittkraftermittlungen nach Theorie II. Ordnung erfordern,

Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatistischer Untersuchungen beurteilt werden können,

Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit sie nicht der Honorarzone 4 zuzuordnen sind,

Tragwerke, bei denen mehrere Schwierigkeitsmerkmale der Honorarzone 4 gleichzeitig auftreten, wenn sich dadurch die Prüfleistung wesentlich erhöht,

Tonnenschalen,

Hängedächer mit besonderer Schwierigkeit,

seilverspannte Zeltdachkonstruktionen und Traglufthallen bei genauer Behandlung nach der Membrantheorie,

beliebig mehrfach gekrümmte oder auf Grund der Lagerungs- und Randbedingungen schwierige Schalentragwerke, auch mit Vorspannung (Hyperboloidschalen, Kühltürme, Faultürme),

mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude, bei denen ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung erforderlich sowie das Schwingungsverhalten zu untersuchen ist,

schwierige Rotationsschalen,

Verbundkonstruktionen nach der Plastizitätstheorie oder mit Vorspannung,

Turbinenfundamente.

Anlage 2^{*)}

(zu § 21 Abs. 3 SVBau)

Tabelle der durchschnittlichen anrechenbaren Kosten je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Art der baulichen Anlage		anrechenbare Kosten in DM/m ³
1.	Wohngebäude	182
2.	Wochenendhäuser	160
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	244
4.	Kindergärten	207
5.	Beherbergungsstätten, Gaststätten	207
6.	Versammlungsstätten	207
7.	Kirchen	232
8.	Leichenhallen, Friedhofskapellen	193
9.	Turn- und Sporthallen (soweit nicht unter Nr.18)	142
10.	Hallenbäder	224
11.	sonstige nicht unter Nrn.1 bis 10 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z.B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern)	178
12.	eingeschossige Verkaufsstätten (soweit nicht unter Nr.18)	139
13.	mehrgeschossige Verkaufsstätten (soweit nicht unter Nr.19)	247
14.	Kleingaragen	150
15.	eingeschossige Mittel- und Großgaragen	178
16.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	215
17.	Tiefgaragen	249
18.	eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, hallenmäßige Verkaufsstätten sowie einfache Sport- und Tennishallen,	
18.1	mit nicht geringen Einbauten	125
18.2	ohne oder mit geringen Einbauten	
18.2.1	bis 2500 m ³ Brutto-Rauminhalt Bauart schwer ¹⁾	88
	sonstige Bauart	75
18.2.2	der 2500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5000 m ³ Bauart schwer ¹⁾	75
	sonstige Bauart	60
18.2.3	der 5000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 30000 m ³ Bauart schwer ¹⁾	60
	sonstige Bauart	47
19.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, hallenmäßige Verkaufsstätten	
19.1	mit nicht geringen Einbauten	201
19.2	ohne oder mit geringen Einbauten	178
20.	sonstige eingeschossige kleinere gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr.18)	149
21.	Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	wie Nr. 18.2
22.	Schuppen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	67
23.	erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
23.1	bis 1500 m ³ Brutto-Rauminhalt	47
23.2	der 1500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	29

***) Hinweis:**

Die anrechenbaren Kosten der Anlage 2 entsprechen einer Indexzahl von 1,000 für das Jahr 1994 (§ 21 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 SVBau). Für die folgenden Jahre werden diese anrechenbaren Kosten jährlich mit einer fortgeschriebenen Indexzahl neu errechnet, vervielfältigt und vom Staatsministerium des Innern bekannt gemacht (§ 21 Abs. 3 Nr. 1 Satz 3 SVBau). Für Honorare, die ab 1. September 1999 vereinbart werden, gelten bis auf weiteres die mit IMBek vom 27. Juli 1999 (AllMBI S. 627) bekannt gemachten anrechenbaren Kosten.

¹⁾ Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen

Zuschläge auf die anrechenbaren Kosten:

- bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen oder beim Nachweis nach DIN 1053 Teil 2 5 v.H.
- mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude 10 v.H.
- bei Geschossdecken, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse 10 v.H.
- bei Hallenbauten mit Kränen für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich 69 DM/m²

Sonstiges:

- Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277 maßgebend.
- Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m³ zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen. Mehrkosten für außergewöhnliche Gründungen, z.B. Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Kosten hinzuzuzählen.
- Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Kosten anteilig zu ermitteln.

Anlage 3
(zu § 21 Abs. 4 SVBau)

Honorartafel in DM

Anrechenbare Kosten DM	Honorar- zone 1	Honorar- zone 2	Honorar- zone 3	Honorar- zone 4	Honorar- zone 5
20 000	170	227	340	454	567
30 000	235	314	471	628	785
40 000	296	395	593	790	988
50 000	354	472	708	945	1 181
60 000	410	547	820	1 093	1 366
70 000	464	618	927	1 236	1 546
80 000	516	688	1 032	1 376	1 720
90 000	567	756	1 134	1 512	1 890
100 000	617	823	1 234	1 645	2 056
150 000	853	1 138	1 706	2 275	2 844
200 000	1 074	1 432	2 148	2 864	3 580
300 000	1 486	1 981	2 970	3 961	4 951
400 000	1 870	2 494	3 739	4 986	6 232
500 000	2 236	2 981	4 470	5 960	7 451
600 000	2 587	3 449	5 172	6 896	8 621
700 000	2 926	3 902	5 851	7 802	9 752
800 000	3 256	4 342	6 510	8 681	10 851
900 000	3 578	4 770	7 153	9 538	11 923
1 000 000	3 892	5 190	7 783	10 377	12 972
2 000 000	6 778	9 036	13 550	18 068	22 586
3 000 000	9 375	12 498	18 741	24 990	31 239
4 000 000	11 800	15 732	23 592	31 460	39 324
7 000 000	18 466	24 619	36 918	49 224	61 530
10 000 000	24 560	32 750	49 100	65 480	81 850
20 000 000	42 760	57 020	85 500	114 000	142 500
30 000 000	59 130	78 870	118 260	157 680	197 100
40 000 000	74 440	99 280	148 840	198 480	248 120
50 000 000	89 000	118 650	177 950	237 300	296 600

Bei anrechenbaren Kosten über 50 000 000 DM errechnet sich das Honorar aus dem Tausendstel der jeweiligen anrechenbaren Kosten, vervielfältigt mit nachstehend aufgeführten Honorarfaktoren:

	1,780	2,373	3,559	4,746	5,932
--	-------	-------	-------	-------	-------

7900-1-E

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung

Vom 14. März 2000

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Forstämter Kaisheim und Monheim werden zu einem Forstamt mit Sitz in Kaisheim zusammengelegt.

(2) Die Forstämter Beilngries und Geisenfeld werden zu einem Forstamt mit Sitz in Geisenfeld zusammengelegt.

§ 2

Die Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung (ForstOrgV) vom 26. September 1997 (GVBl. S. 673, BayRS 7900-1-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1999 (GVBl. S. 358), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 9 wird aufgehoben; die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt A wird die Nummer 4 gestrichen; die bisherigen Nummern 5 bis 30 werden Nummern 4 bis 29.

b) In Abschnitt F wird die Nummer 12 gestrichen; die bisherigen Nummern 13 bis 17 werden Nummern 12 bis 16.

3. § 4 Abs. 7 wird aufgehoben.

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Forstamt Beilngries“ samt zugehörigem Amtsbereich werden gestrichen.

b) Beim Forstamt Eichstätt wird im Klammerzusatz nach der Gemeinde Mörsheim das Wort „Monheim“ durch „Kaisheim“ ersetzt.

c) Beim Forstamt Geisenfeld werden nach dem Wort „Amtsbereich:“ folgende Worte eingefügt:
„Kreisfreie Stadt Ingolstadt

Vom **Landkreis Eichstätt** die
Gemeinden:

Altmannstein

Gaimersheim

Großmehring

Hepberg

Kösching

Lenting

Mindelstetten

Oberdolling

Pförring

Stammham

Wettstetten“.

d) Beim Forstamt Kipfenberg werden

aa) vor der Gemeinde Böhmfeld die Worte „Beilngries (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Neumarkt i. d. OPf.)“ eingefügt,

bb) der Klammerzusatz nach der Gemeinde Denkendorf gestrichen,

cc) der Klammerzusatz nach der Gemeinde Kinding durch die Worte „(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Neumarkt i. d. OPf.)“ ersetzt und

dd) der Klammerzusatz nach der Gemeinde Kipfenberg gestrichen.

e) Beim Forstamt Neuburg a. d. Donau wird im Klammerzusatz nach der Gemeinde Rennertshofen das Wort „Monheim“ durch „Kaisheim“ ersetzt.

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Beim Forstamt Deggendorf werden nach der Gemeinde Kirchberg die Worte „i. Wald“ angefügt.

b) Beim Forstamt Flossenbürg werden nach der Kreisfreien Stadt Weiden i. d. OPf. die Worte „(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Pressath)“ angefügt.

c) Beim Forstamt Kelheim werden die Worte „Riedenburg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ gestrichen.

d) Beim Forstamt Neumarkt i. d. OPf. werden

aa) nach dem Wort „Amtsbereich“ folgende Worte eingefügt:

„Vom **Landkreis Eichstätt** die/das
Gemeinde:

Beilngries (soweit Staatsforstbesitz
des Forstamts)

gemeindefreie Gebiet:

Haunstetter Forst“ und

- bb) der Klammerzusatz nach der Gemeinde Berching durch die Worte „(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Parsberg)“ ersetzt.
- e) Beim Forstamt Parsberg wird der Klammerzusatz nach der Gemeinde Hemau gestrichen.
- f) Beim Forstamt Pressath werden nach dem Wort „Amtsbereich:“ die Worte „Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf. (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ eingefügt.
- g) Beim Forstamt Regen werden nach der Gemeinde Kirchberg die Worte „i. Wald“ angefügt.
- h) Beim Forstamt Riedenburg werden
 - aa) der Klammerzusatz nach der Gemeinde Riedenburg gestrichen und
 - bb) die Beschreibung der im Landkreis Regensburg liegenden Teile des Amtsbereichs durch folgende Fassung ersetzt:

„Vom **Landkreis Regensburg** die
Gemeinde:

Nittendorf (soweit Staatsforstbesitz
des Forstamts)“.

- i) Beim Forstamt Sulzbach-Rosenberg wird die Beschreibung der im Landkreis Nürnberger Land liegenden Teile des Amtsbereichs durch folgende Fassung ersetzt:

„Vom **Landkreis Nürnberger Land** die/das
Gemeinden:

Hartenstein (soweit Staatsforstbesitz des
Forstamts)
Neuhaus a. d. Pegnitz (soweit Staatsforstbesitz
des Forstamts)

gemeindefreie Gebiet:

Hartenstein“.

6. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Beim Forstamt Allersberg werden nach den Worten „Burghann (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ die Worte „Schwarzenbruck (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ eingefügt.
- b) Beim Forstamt Altdorf b. Nürnberg werden
 - aa) vor der Gemeinde Leinburg die Worte „Lauf a. d. Pegnitz (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ eingefügt,

- bb) nach der Gemeinde Schwarzenbruck die Worte „(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Allersberg)“ angefügt und

- cc) vor dem gemeindefreien Gebiet Winkelhaid das gemeindefreie Gebiet „Schönberg“ eingefügt.

c) Beim Forstamt Hersbruck werden

- aa) nach den Worten „Nürnberger Land“ das Wort „die“ durch „die/das“ ersetzt,

- bb) nach der Gemeinde Hartenstein die Worte „(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Sulzbach-Rosenberg)“ angefügt,

- cc) nach der Gemeinde Lauf a. d. Pegnitz die Worte „(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Altdorf b. Nürnberg)“ angefügt und

- dd) die Worte von „gemeindefreien Gebiete:“ bis „Schönberg“ durch die Worte „gemeindefreie Gebiet: Engelthaler Forst“ ersetzt.

- d) Beim Forstamt Treuchtlingen wird im Klammerzusatz nach der Gemeinde Treuchtlingen das Wort „Monheim“ durch „Kaisheim“ ersetzt.

7. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) Beim Forstamt Dillingen a. d. Donau werden vor der Gemeinde Tapfheim die Worte „Donauwörth (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Harburg (Schwaben) (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ eingefügt.

- b) Beim Forstamt Füssen werden nach Gemeinde Lechbruck die Worte „am See“ angefügt.

- c) Beim Forstamt Kaisheim wird die Beschreibung des Amtsbereichs durch folgende Fassung ersetzt:

„Vom **Landkreis Donau-Ries** die/das
Gemeinden:

Alerheim

Amerdingen

Asbach-Bäumenheim

Auhausen

Buchdorf

Daiting

Deiningen

Donauwörth (ohne Staatsforstbesitz des
Forstamts Dillingen a. d. Donau)

Ederheim

Ehingen a. Ries

Forheim

Fremdingen

Fünfstetten

Genderkingen

Hainsfarth

Harburg (Schwaben) (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Dillingen a. d. Donau)

Hohenaltheim

Holzheim

Huisheim

Kaisheim

Maihingen

Marktoffingen

Marxheim (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Neuburg a. d. Donau)

Megesheim

Mertingen

Monheim

Mönchsdeggingen

Möttingen

Munningen

Münster (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Aichach)

Niederschönenfeld (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Neuburg a. d. Donau)

Nördlingen

Oberndorf a. Lech

Oettingen i. Bay.

Otting

Rain (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Aichach)

Reimlingen

Rögling

Tagmersheim

Tapfheim (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Dillingen a. d. Donau)

Wallerstein

Wechingen

Wemding

Wolferstadt (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Treuchtlingen)

gemeindefreie Gebiet:

Dornstadt-Linkersbaindt

Vom **Landkreis Eichstätt** die
Gemeinde:

Mörsnsheim (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)

Vom **Landkreis Neuburg-Schrobenhausen** die
Gemeinde:

Rennertshofen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)

Vom **Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen** die
Gemeinde:

Treuchtlingen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“.

d) Die Worte „Forstamt Monheim“ samt zugehörigem Amtsbereich werden gestrichen.

§ 3

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 2 Nr. 5 Buchst. c, e und h mit Wirkung vom 1. März 1999,
2. § 2 Nr. 5 Buchst. b und f mit Wirkung vom 1. Juni 1999,
3. § 1 Abs. 2, § 2 Nr. 2 Buchst. a, Nr. 4 Buchst. a, c und d sowie Nr. 5 Buchst. d am 1. Juni 2000.

München, den 14. März 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

95-4-W

Verordnung über die Entschädigung der Sachverständigen in Schifffahrtsangelegenheiten

Vom 23. März 2000

Auf Grund des Art. 22 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 554), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Entschädigungspflicht

Für die Untersuchung von Wasserfahrzeugen, schwimmenden Geräten, Landestellen und für die Abnahme der Befähigungsprüfung nach schifffahrtsrechtlichen Vorschriften erhalten die Beauftragten des TÜV Bayern Hessen Sachsen Südwest e.V. oder einer anderen durch die zuständige Behörde bestimmten Stelle einschließlich Umsatzsteuer die in den §§ 2 bis 7 genannten Entschädigungen.

§ 2

Untersuchung von Motorfahrzeugen an Sammelterminen

(1) ¹Die Entschädigung für die Untersuchung von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb an den von der zuständigen Behörde festgesetzten, regelmäßigen Sammelterminen beträgt bei Fahrzeugen mit einer Leistung

bis	10 kW	40,- €	(80,- DM),
über	10 kW bis 20 kW	52,50€	(105,- DM),
über	20 kW bis 40 kW	65,- €	(130,- DM),
über	40 kW bis 75 kW	77,50€	(155,- DM),
über	75 kW bis 200 kW	89,- €	(178,- DM),
über	200 kW bis 300 kW	102,50€	(205,- DM).

²Bei Fahrzeugen mit einer Leistung über 300 kW beträgt der Zuschlag für jede weiteren angefangenen 100 kW 26,- € (52,- DM). ³Soweit die Fahrzeuge mit einer Einbaumotorenanlage ausgestattet sind, wird ein Zuschlag von 26,- € (52,- DM) erhoben.

(2) Als Nachweis der Leistung gilt die vom Motorenhersteller angegebene oder durch ein amtliches Gutachten bescheinigte Leistung des Motors ohne Getriebeteile bzw. Antrieb.

(3) ¹Die Messung der Schadstoffemissionswerte bei der Nachuntersuchung, Sonderuntersuchung oder Untersuchung von Amts wegen nach der Anlage C der Bodensee-Schifffahrtsordnung (BayRS 95-7-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 1996 (GVBl S. 175), für die Abgasstufen 1 und 2 mit Ausfertigung des Prüfprotokolles erfolgt nach Zeitaufwand. ²Für jede angefangene Viertelstunde werden 28,- € (56,- DM) verrechnet.

(4) ¹Für die Untersuchung einer Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtung wird ein Zuschlag von 13,- € (26,- DM) erhoben. ²Zusätzlich werden bei einer Verplombung der Bordauslässe für die erste anzubringende Plombe 8,50 € (17,- DM) und für jede weitere Plombe 7,50 € (15,- DM) erhoben. ³Findet ausschließlich eine Verplombung des Fahrzeugs statt, wird neben der Entschädigung nach Satz 2 ein Grundbetrag von 21,- € (42,- DM) erhoben.

(5) ¹Für die Untersuchung einer eingebauten Flüssiggasanlage ohne Dichtheitsprüfung wird ein Zuschlag von 26,- € (52,- DM) erhoben. ²Die Dichtheitsprüfung einer eingebauten Flüssiggasanlage wird nach Zeitaufwand verrechnet. ³Für jede angefangene Viertelstunde werden 28,- € (56,- DM) verrechnet. ⁴Für die Untersuchung von Bootsheizungen wird ein Zuschlag von 26,- € (52,- DM) erhoben.

(6) ¹Für die Untersuchung von Fahrgastschiffen mit einer zulässigen Personenzahl von mehr als 24 Personen wird ein weiterer Zuschlag erhoben. ²Dieser Zuschlag beträgt für Fahrgastschiffe mit einer zulässigen Personenzahl

von 25 bis 99 Personen	37,50€	(75,- DM),
100 bis 199 Personen	65,- €	(130,- DM),
200 bis 299 Personen	77,50€	(155,- DM),
300 und mehr Personen	97,50€	(195,- DM).

(7) Bei der Land-Nachuntersuchung von Fahrgastschiffen im Sinn von § 22 Abs. 1 Satz 3 der Schifffahrtsordnung (BayRS 95-5-W), geändert durch Verordnung vom 2. März 1998 (GVBl S. 104), bemisst sich die Entschädigung abweichend von den Absätzen 1, 4, 5 und 6 nach dem Zeitaufwand, wobei für jede angefangene Viertelstunde 28,- € (56,- DM) erhoben werden.

(8) Zusätzlich wird für die Anmeldung zur Untersuchung ein Betrag in Höhe von 4,- € (8,- DM) je Fahrzeug erhoben.

§ 3

Untersuchung von Segelfahrzeugen an Sammelterminen

(1) Die Entschädigung für die Untersuchung von Segelfahrzeugen mit oder ohne Hilfsmotor an den von der zuständigen Behörde festgesetzten, regelmäßigen Sammelterminen beträgt bei Fahrzeugen mit einer Segelfläche

bis	25 m ²	40,- €	(80,- DM),
über	25 m ²	52,50€	(105,- DM).

(2) ¹Für die Entschädigung ist die Summe der Fläche des Großsegels und des Vorsegeldreiecks, das vom Vorstag und Mast eingeschlossen wird, maßgebend. ²Bei Segelfahrzeugen mit Messbrief wird der Entschädigung die vermessene Segelfläche zugrunde gelegt.

(3) ¹Soweit Segelfahrzeuge mit einer Einbaumotorenanlage ausgestattet sind, wird ein Zuschlag von 26,- € (52,- DM) erhoben. ²Als Nachweis der Leistung gilt die vom Motorenhersteller angegebene oder durch ein amtliches Gutachten bescheinigte Leistung des Motors ohne Getriebeteile bzw. Antrieb.

(4) ¹Die Messung der Schadstoffemissionswerte bei der Nachuntersuchung, Sonderuntersuchung oder Untersuchung von Amts wegen nach der Anlage C der Bodensee-Schiffahrtsordnung (BayRS 95-7-W) für die Abgasstufen 1 und 2 erfolgt nach Zeitaufwand. ²Für jede angefangene Viertelstunde werden 28,- € (56,- DM) erhoben.

(5) ¹Für die Untersuchung einer Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtung wird ein Zuschlag von 13,- € (26,- DM) erhoben. ²Zusätzlich werden bei einer Verplombung der Bordauslässe für die erste anzubringende Plombe 8,50 € (17,- DM) und für jede weitere Plombe 7,50 € (15,- DM) erhoben. ³Findet ausschließlich eine Verplombung des Fahrzeugs statt, wird neben der Entschädigung nach Satz 2 ein Grundbetrag von 21,- € (42,- DM) erhoben.

(6) ¹Für die Untersuchung einer eingebauten Flüssiggasanlage ohne Dichtheitsprüfung wird ein Zuschlag von 26,- € (52,- DM) erhoben. ²Die Dichtheitsprüfung einer eingebauten Flüssiggasanlage wird nach Zeitaufwand verrechnet. ³Für jede angefangene Viertelstunde werden 28,- € (56,- DM) verrechnet. ⁴Für die Untersuchung von Bootsheizungen wird ein Zuschlag von 26,- € (52,- DM) erhoben.

(7) Zusätzlich wird für die Anmeldung zur Untersuchung ein Betrag in Höhe von 4,- € (8,- DM) je Fahrzeug erhoben.

§ 4

Nachuntersuchung, Fernbleiben vom Sammeltermin

(1) Für die Untersuchung zur Feststellung von Mängelbeseitigungen an Sammelterminen wird die Entschädigung nach den §§ 2 und 3 auf die Hälfte ermäßigt.

(2) Konnte eine Untersuchung oder Verplombung nach Absatz 1 sowie den §§ 2, 3 oder 6 nicht stattfinden, weil das Fahrzeug zum Sammeltermin ohne vorherige rechtzeitige Absage nicht vorgeführt worden war, wird eine Entschädigung bis zu 60,- € (120,- DM) erhoben.

§ 5

Untersuchung an Einzelterminen

(1) ¹Für die Untersuchung oder Verplombung von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb und Segelfahrzeugen außerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Sammeltermine (Untersuchung bzw. Verplombung an Einzelterminen) ermäßigt sich die Entschädigung nach den §§ 2 und 3 um 10 v.H. ²Die

Reisezeit ist mit 28,- € (56,- DM) je angefangene Viertelstunde zu vergüten. ³Daneben werden die Fahrtkosten sowie die Tage- und Übernachtungsgelder nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen erhoben.

(2) ¹Konnte die Untersuchung oder die Verplombung nicht stattfinden, weil das Fahrzeug zum festgesetzten Termin ohne vorherige rechtzeitige Absage nicht vorgeführt worden war, beträgt die Entschädigung bis zu 60,- € (120,- DM). ²Daneben gelten Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Untersuchung von Mietbooten, besondere Untersuchungen

¹Für die Untersuchung von Fahrzeugen ohne Motor- und Segelantrieb (Mietboote), für die Stabilitätsuntersuchung von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten sowie für sonstige besondere Untersuchungen wird an Einzel- und Sammelterminen die Entschädigung nach dem Zeitaufwand bemessen. ²Für jede angefangene Viertelstunde werden 28,- € (56,- DM) erhoben. ³Bei Einzeluntersuchungen gelten daneben § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 entsprechend.

§ 7

Befähigungsprüfung, Untersuchung von Landstellen

(1) ¹Für die Abnahme der Befähigungsprüfung zur Führung von Wasserfahrzeugen beträgt die Entschädigung 137,50 € (275,- DM). ²§ 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) ¹Für die Untersuchung von Landstellen wird an Einzel- und Sammelterminen die Entschädigung nach dem Zeitaufwand bemessen. ²Für jede angefangene Viertelstunde werden 28,- € (56,- DM) erhoben. ³Bei Einzeluntersuchungen gelten daneben § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am 15. April 2000 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 14. April 2000 tritt die Verordnung über die Entschädigung der Sachverständigen in Schifffahrtsangelegenheiten vom 1. April 1996 (GVBl S. 145, BayRS 95-4-W) außer Kraft.

(3) Die in den §§ 2 bis 7 genannten Euro-Beträge werden bis 31. Dezember 2001 in DM erhoben.

München, den 23. März 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134